

## 2. Nachtragsvoranschlagsverordnung - Kundmachung

# Kundmachung

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Brückl vom 05.09.2024,  
Zl. 004-4/2024/GR

Gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023, wird kundgemacht, dass der Entwurf des 2. Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2024 einschließlich der textlichen Erläuterungen in der Zeit vom

**05.09.2024 bis 12.09.2024**

während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufliegt und im Internet auf der Homepage der Gemeinde <https://brueckl.gv.at/amtstafel/finanzen> bereitgestellt wird.

Der Bürgermeister:

Harald Tellian